



9/29. März 2019

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2087b der Landeshauptstadt München Georg-Brauchle-Ring (ca. 140 m südlich), Emmy-Noether-Straße (westlich bzw. beidseits), Dachauer Straße (nördlich), Hanauer Straße (östlich) (Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 1927a und 2087a) vom 22. Februar 2019</i>	157
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2136 der Landeshauptstadt München Gustav-Heinemann-Ring (westlich und südlich), Maximilian-Kolbe-Allee (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 57ci) vom 18. März 2019</i>	158
<i>Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenbergl am 02.04.2019</i>	158
<i>Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe am 04.04.2019</i>	158
<i>Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	158
<i>Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	159
<i>Töginger Str. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1710/0) Errichtung einer temporären Fußgängerbrücke über die A94 für die BAUMA 2019; befristet vom 25.03. – 25.04.2019 Aktenzeichen: 602-1.1-2019-3859-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	159
<i>Öffentliche Bekanntgabe der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)</i>	160
<i>Bekanntmachung 110-kV-Leitung Murtau – Karlsfeld/West (Ltg. Nr. B81); Zubeseilung (Mast Nr. 1 – Nr. 174); Mastverstärkungen, Master- höhungen und Ersatzneubau am gleichen Standort (zahlreiche Masten zwischen Mast Nr. 1 – Nr. 260); Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG</i>	160
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	160
<i>SWM Versorgungs GmbH Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2019</i>	161
<i>Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme</i>	162
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	166

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2087b
der Landeshauptstadt München
Georg-Brauchle-Ring (ca. 140 m südlich),
Emmy-Noether-Straße (westlich bzw. beidseits),
Dachauer Straße (nördlich),
Hanauer Straße (östlich)
(Teilverdrängung der Bebauungspläne Nr. 1927a und
2087a)**

vom 22. Februar 2019

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.07.2018 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 22. Februar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2136
der Landeshauptstadt München
Gustav-Heinemann-Ring (westlich und südlich),
Maximilian-Kolbe-Allee (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 57ci)**

vom 18. März 2019

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.09.2018 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2136 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 18. März 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung
des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching – Hasenberg**
am 02.04.2019

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 24 – Feldmoching-Hasenberg teile ich mit, dass am Dienstag, den 02.04.2019 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle an der Georg-Zech-Allee 15 – 17, 80995 München, die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching – Hasenberg stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung
des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe**
am 04.04.2019

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 8 – Schwanthalerhöhe teile ich mit, dass am Donnerstag, den 04.04.2019 um 19.00 Uhr Wirtshaus am Bavariapark, Theresienhöhe 15, 80339 München, die Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über
Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Herr Stadtrat Richard Quaas
Herr Stadtrat Alexander Reissl
Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Frau Nadine Ackermann
Herr Benno Angermaier
Herr Christoph Bieniek
Herr Heinrich Birner
Herr Klaus Gegenfurtner
Herr Cornelius Müller
Herr Franz Schütz
Frau Gertraud Wegertseder

Ersatzmitglied für Frau Nadine Ackermann ist
Frau Judith Gnadler

Ersatzmitglied für Herrn Benno Angermaier ist
Herr Javier Milla-Perez

Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner ist
Herr Alfred Köhler

Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder ist
Frau Rosa-Maria Grether

München, den 18.03.2019 Stadtwerke München GmbH
Geschäftsführung

**Bekanntmachung der SWM Services GmbH über
Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen
Herr Stadtrat Alexander Reissl
Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Frau Claudia Weber
Frau Gertraud Wegertseder
Herr Eduard Bauer
Herr Heinrich Birner
Herr Christian Kraus
Herr Javier Milla-Perez
Herr Christian Oberhofer
Herr Hasan Sagir

Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder ist
Herr Robert Wacker

Ersatzmitglied für Herrn Eduard Bauer
ist Herr Christoph Bieniek

Ersatzmitglied für Herrn Christian Kraus
ist Herr Albert Glas

Ersatzmitglied für Herrn Javier Milla-Perez
ist Herr Benno Angermaier

Ersatzmitglied für Herrn Christian Oberhofer
ist Herr Friedrich Bayer

Ersatzmitglied für Herrn Hasan Sagir
ist Herr Michael Leutner

München, den 18.03.2019 Stadtwerke München GmbH
Service
Geschäftsführung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Töginger Str.
Gemarkung Trudering, Flurnr. 1710/0 Stadtbezirk 15**

Errichtung einer temporären Fußgängerbrücke über die A94 für die BAUMA 2019; befristet vom 25.03. – 25.04.2019
Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.03.2019, Az. 1.1-2019-3859-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Bedingungen, Auflagen und Abweichungen erteilt.
Den Nachbarn Fl.Nr. 1706, Fl.Nr. 1706/2, Fl.Nr. 1706/3, Fl.Nr. 1706/6, Fl.Nr. 1707/15, Fl.Nr. 1708/2, Fl.Nr. 1708/4, Fl.Nr. 1708/5, Fl.Nr. 1709, Fl.Nr. 1709/6, Fl.Nr. 1709/7, Fl.Nr. 1709/8, Fl.Nr. 1709/9, Fl.Nr. 1709/10, Fl.Nr. 1709/11, Fl.Nr. 1709/13, Fl.Nr. 1709/14, Fl.Nr. 1710/2, Fl.Nr. 1710/4, Fl.Nr. 1711/4, Fl.Nr. 1713, Fl.Nr. 1713/3 und Fl.Nr. 1721/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.
Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen.
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 18. März 2019 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntgabe
der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
i.S.d. § 4 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung
(NAV)**

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG hat ihre Kostenerstattungsregelungen zum 01.04.2019 angepasst. Das Preisblatt Netzanschlüsse (Kostenerstattungsregelungen) finden Sie auf unseren Internetseiten www.swm-infrastruktur.de. Außerdem liegt es in den Geschäftsräumen in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus. Die bisher gültigen Kostenerstattungsregelungen treten außer Kraft.

**Bekanntmachung
110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West (Ltg. Nr. B81);
Zubeseilung (Mast Nr. 1 – Nr. 174); Mastverstärkungen,
Masterhöhungen und Ersatzneubau am gleichen Standort
(zahlreiche Masten zwischen Mast Nr. 1 - Nr. 260);
Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff.
BayVwVfG**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes am 12.02.2019 (Az. ROB-21-3320-8-17) den Planfeststellungsbeschluss für die 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West (Ltg. Nr. B81) durch die Bayernwerk Netz GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 01.04.2019 bis einschließlich 15.04.2019

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39, Zi. 4337
80538 München

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Darüber hinaus wird der Planfeststellungsbeschluss inklusive Planunterlagen im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

München, 19. März 2019 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08/8/605, ausgestellt am 27.10.2010 ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 18. März 2019 Referat für Gesundheit
und Umwelt
Städtische Friedhöfe München
Personal und Organisation
RGU-SFM-G-P

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2019

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	70,80 7,08	84,25 8,43	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	49,86	59,33	Euro/m ³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	6,52	7,76	Euro/m ³
9.2	Grundpreis	39,34	46,81	Euro/kW und Jahr

München, den 29.03.2019
SWM Versorgungs GmbH

**Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM)
für die Versorgung mit Fernwärme
- Anlage zur AVBFernwärmeV -**

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)

Gültig ab 01.04.2019

INHALT

1. Vertragsabschluss
2. Hausanschluss
3. Hausanschlusskosten
4. Baukostenzuschuss
5. Mitteilungspflichten und Anschlusswertänderungen
6. Rücklauftemperatur
7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
8. Wärmelieferung
9. Fernwärmepreis
10. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
11. Abrechnung und Bezahlung
12. Datenspeicherung
13. Zutrittsrecht
14. Verbraucherstreitbeilegung
15. Schlussbestimmung

1. VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den Wärmelieferungsvertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

1.2 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

2. HAUSANSCHLUSS

2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.

2.2 Für Hausanschlüsse im Dampfnetz: Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle ein Meter im Heizraum. Bei bis zum 01.01.2005 geschlossenen Verträgen und deren Nachfolgeverträgen über das angeschlossene Objekt bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Hausanschluss endet ein Meter im Grundstück bzw. im Gebäude (Ziffer 4.2.2 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.1980 Seite 246).

2.3 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

2.4 Die SWM schließen Gebäude über jeweils einen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM an. Verfügen Gebäude über mehrere Hausnummern (sogenannte Mehrspanner), errichten die SWM auf Wunsch des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers für einzelne Hausnummern separate Hausanschlüsse.

3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

3.1 Der Kunde erstattet den SWM gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses. Für Standardhausanschlüsse wird die Höhe der Kosten pauschal berechnet.

3.2 Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, erstattet der Kunde den SWM die dadurch anfallenden Mehrkosten. Die Höhe der Kosten wird pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses. Die Kosten werden pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANSCHLUSSWERTÄNDERUNGEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreisentgelts erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreisentgelts zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

5.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWM. Eine Anschlusswertänderung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.

5.2.1 Bei Verminderung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert von den SWM erst ab Beginn der folgenden Heizperiode (1. September eines Jahres) für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserrstellung nicht zurück vergütet.

5.2.2 Bei Erhöhung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt.

5.2.3 Setzt die Änderung des Anschlusswerts eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, sind vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Beträgen zu entrichten.

5.3 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmeabgewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderungen sind ausgeschlossen.

6. RÜCKLAUFTEMPERATUR

6.1 Der Kunde ist verpflichtet ab der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke die Rücklauftemperatur gemäß jeweils geltendem Datenblatt der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden die vor der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke mit einem anderen Energieträger als Fernwärme versorgt wurden (sogenannte Umstellanlagen).

6.2 Die Ausnahmeregelung nach 6.1 gilt nur, bis die bestehende Kundenanlage neu oder umgebaut wird. Im Zuge eines Neu- oder Umbaus der Kundenanlage während der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags ist der Kunde verpflichtet, die Kundenanlage auf seine Kosten so zu errichten bzw. umzubauen, dass die Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht überschritten wird.

7. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

7.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.3 Der Kunde zahlt den SWM für jede Inbetriebsetzung den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalbetrag. Dies gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, sofern die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen ist, und der Kunde das Unterbleiben der Inbetriebsetzungen zu vertreten hat, z.B. weil eine Inbetriebsetzung aufgrund von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich ist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. WÄRMELIEFERUNG

8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt entweder mittels des Wärmeträgers Heizwasser oder des Wärmeträgers Dampf. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWM.

8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

8.3 Der Anschlusswert wird durch Mengengrenzer eingestellt und eingehalten. Dem vereinbarten Anschlusswert entspricht:

a) in den Heizwassernetzen: eine Heizwassermenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und der jeweiligen Temperaturdifferenz (Δ t) des Versorgungsgebiets in K oder °C ergibt:

$$\frac{A \times 860}{\Delta t} = W \text{ l/h}$$

b) in den Dampfnetzen: eine Kondensatmenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und dem Umrechnungsfaktor 1,42 nach folgender Formel ergibt:

$$A \times 1,42 = W \text{ l/h}$$

8.4 Vor Entrichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

9. M-FERNWÄRME PREIS

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Arbeitspreis (AP)
- Grundpreis (GP)
- Verrechnungspreis (VP)

Der Fernwärmepreis ist aus dem M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Der Arbeitspreis ändert sich zu 17% wie der Preis für den Steinkohle-Index, zu 33% wie der Preis für EEX Gas, zu 33% wie der Erdgas-Index und zu 17% wie der Preis für Heizöl Extra Leicht.

Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,17 \times \frac{SKI}{SKI_0} + 0,33 \frac{EEX \text{ Gas}}{EEX \text{ Gas}_0} + 0,33 \frac{Gasindex}{Gasindex_0} + 0,17 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP₀) von 76,37 Euro/MWh (netto) zugrunde:

SKI = jeweiliger Steinkohle-Index

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 8.1 veröffentlichte Indexziffer für die Einfuhrpreise für Steinkohle.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Steinkohle-Index der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Steinkohle-Index der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Steinkohle-Index der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Steinkohle-Index der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

SKI₀ = Basiswert für den Steinkohle-Index von netto 147,43 (Stand I. Lieferquartal 2019) geteilt durch Faktor 0,9578

EEX Gas Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (NCG Natural Gas Quartalsfutures) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller

Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

EEX Gas₀ = Basiswert für EEX Gas von netto 27,02 Euro/MWh (Stand IV. Lieferquartal 2011)

Gasindex = jeweiliger Erdgas-Index

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer - Erdgas (Verteilung).

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Gasindex₀ = Basiswert für Index Erdgas (Verteilung) von 134,63 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht

Es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölherzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

HEL₀ = Basiswert für Heizöl Extra Leicht von netto 69,26 Euro/hl (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten.

Der Grundpreis ist zu 9% fest, er ändert sich zu 55% wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 36% wie der Monatslohn. Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 (0,09 + 0,55 \frac{IG}{IG_0} + 0,36 \frac{L}{L_0})$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basisgrundpreis

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der Basisgrundpreis (GP₀) von 34,90 Euro/kW und Jahr (netto) zugrunde.

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

IG₀ = Basiswert für Investitionsgüterindex von 103,60 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

L₀ = Basis-Monatslohn

Der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 2.748,35 Euro/Monat (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.3 Verrechnungspreis (VP)

Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Messpreis und einem Abrechnungspreis zusammen. Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgelts für Messung und Abrechnung ist abhängig

von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

9.4 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert

Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreis bei 2.000 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als $\pm 0,25$ Euro/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung

Machen die SWM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

9.7 Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

9.8 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

10. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN

10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

11. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, per Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

11.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

11.4 Die SWM übermitteln dem Kunden auf dessen Wunsch die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift.

11.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des

Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrags.

12. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM gemäß § 16 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die SWM gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

15. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01.04.2019

Nichtamtlicher Teil

Bundshaushaltsordnung, Landshaushaltsordnung: (BHO/LHO); staatliches Haushaltsrecht. Kommentar. Hrsg. v. Christoph Gröpl. - 2. Aufl. - München: Beck, 2019. XXIX, 971 S. ISBN 978-3-406-71937-0; € 129.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet einen kompakten und praxisorientierten Überblick über das staatliche Haushaltsrecht.

Die Erläuterungen orientieren sich an den Vorschriften der Bundshaushaltsordnung (BHO). Am Ende der Einzelkommentierungen finden sich jeweils Ausführungen zu den korrespondierenden Vorschriften der 16 Landshaushaltsordnungen, wobei insbesondere auf inhaltliche Abweichungen hingewiesen wird. Auf Regelungen des für Bund und Länder verbindlichen Haushaltsgrundsätzegesetzes und auf maßgebliche Normen des Grundgesetzes und des Unionsrechts wird im jeweiligen Sachzusammenhang eingegangen. Sie werden in den jeweils jeder Kommentierung vorangestellten Korrespondenzhinweisen gelistet. Ferner werden bei § 55 BHO die Grundzüge des öffentlichen Vergaberechts erläutert.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Haushaltsbegleitgesetz 2011, das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundshaushaltsordnung, das Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung sowie das im Zuge der Verfassungsreform 2017 ergangene Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

Beck'sches Formularbuch Erbrecht. Hrsg. von Christopher Keim und Daniel Lehmann. - 4., überarb. u. erw. Aufl. - München: Beck, 2019. XXX, 1429 S. ISBN 978-3-406-71430-6; € 139.-

Das Beck'sche Formularbuch berät bei der Vertragsgestaltung im Erbrecht mit zahlreichen Vertrags-, Verfügungs- und Vollmachtmustern. Das Werk bietet Beratungshinweise, Checklisten, Formulare mit ausführlichen zivilrechtlichen Anmerkungen und steuerlichen Hinweisen. Die Beratungssituation bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen und deren Umsetzung in typische und besondere Fallgestaltungen, die Unternehmensnachfolge und deren Vorbereitung, die vorweggenommene Erbfolge und vorbereitenden Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die Errichtung einer Stiftung, die Nachlassauseinandersetzung und die zunehmenden Fälle mit Auslandsberührung werden behandelt.

Alle Kapitel wurden aktualisiert und sind auf dem Rechtsstand von Sommer 2018. Eingearbeitet wurden u.a. Änderungen bei der Europäischen Erbrechtsverordnung. Neu aufgenommen wurden zahlreiche Muster und Checklisten wie z. B. zum digitalen Nachlass.

Der beigelegte Download-Code ermöglicht den Zugriff auf alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Pietzner, Rainer und Michael Ronellenfitsch: Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht. Verwaltungsprozess, Verwaltungsverfahren. - 14., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2019. XXXIII, 502 S. (Vahlen Jura, Referendariat) ISBN 978-3-8006-5522-9; € 39,80.

Das Werk dient der gezielten Vorbereitung auf den öffentlich-rechtlichen Teil des Assessorexamens und kann auch gut für die Vorbereitung zum Referendarexamen genutzt werden. Der ausführliche wissenschaftliche Apparat sichert die vorgetragenen Ansichten ab und erleichtert zugleich den Einstieg in aktuelle Streitfragen. Es behandelt insbesondere das Widerspruchsverfahren und den Verwaltungsprozess.

Das Werk gliedert sich in folgende Kapitel:

- Anforderungen im öffentlich-rechtlichen Teil des Assessorexamens
- die verwaltungsgerichtliche Entscheidung
- die verwaltungsbehördliche Entscheidung
- der vorläufige Rechtsschutz.

Die Neuauflage des eingeführten Lehrbuches wurde in allen Teilen aktualisiert. Gesetzesänderungen und neuere Rechtsprechung sind eingearbeitet.

Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und ein ausgebautes Sachregister erschließen das Werk.

Dörr, Claus: BGB. Staatshaftung: §§ 839, 839a BGB. Hrsg. von Andreas Spickhoff. - München: Beck, 2019. XVI, 623 S. (beck-online: Grosskommentar) ISBN 978-3-406-73008-5; € 149.-

Das Werk ist eine Sonderausgabe aus dem „beck-online. GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht“. Es behandelt die Haftung für begangenes Unrecht des Staates sowie die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen für Folgen eines unrichtigen Gutachtens. Bei diesem bislang nur unvollkommenen Rechtsgebiet, kommt der dogmatischen Aufarbeitung der staatshaftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen und ihrer Fortentwicklung durch die Rechtsprechung besondere Bedeutung zu. Deswegen werden in der Kommentierung u.a. der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch, die Grundzüge der Polizei- und Ordnungsbehördenhaftung, die Haftung wegen Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses und der Entschädigungsanspruch wegen enteignungsgleicher Eingriffe berücksichtigt.

Der Autor erläutert die Regelungen in §§ 839 und 839a BGB und gibt zahlreiche Praxishinweise. Die umfangreiche und detaillierte Rechtsprechung ist ausgewertet.

Münchener Kommentar zum FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR). Hrsg. von Thomas Rauscher. - 3. Aufl. - München: Beck, 2018. XLI, 2251 S. ISBN 978-3-406-68661-0; € 279.-

Der MüKo zum FamFG ist in der Neuauflage auf zwei Bände angewachsen. Der Großkommentar erläutert alle neun Bücher vom FamFG, damit neben dem FamFG im engeren Sinn auch Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen, in Nachlass- und Teilungssachen, in Registersachen, unternehmensrechtlichen Verfahren, in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Freiheitsentziehungssachen und in Aufgebotssachen. Darüber hinaus werden Vorschriften

des Internationalen und Europäischen Zivilrechts in Familiensachen erläutert.

Der erste Band umfasst die Kommentierungen von Buch 1 „Allgemeiner Teil“ und Buch 2 „Verfahren in Familiensachen“ (FamFG im engeren Sinn).

Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet und eingearbeitet. Ein differenziertes Sachregister bietet gute Recherchemöglichkeiten. Das Erscheinen des zweiten Bands ist für das Frühjahr 2019 angekündigt.

Ausländerrecht, Migrations- und Flüchtlingsrecht. - 14. Aufl., Stand 1. August 2018. - Regensburg: Walhalla, 2018. 1031 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-2094-3; € 16,95.

Das Ausländer- und Flüchtlingsrecht ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Deutschland großen Änderungen unterworfen.

In der handlichen Textausgabe mit Stand 1. August 2018 sind das Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht, das Asylrecht und der internationale Schutz, das Staatsangehörigkeitsrecht, das Schengen-Recht, das EU-Visarecht und die Vorschriften zur Arbeitserlaubnis und Beschäftigung abgedruckt.

Seit der Voraufgabe gab es zahlreiche Änderungen, u.a. das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 8. März 2018, das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (FamFG-FamNAG) vom 12. Juli 2018 und das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10. Juli 2018.

Richardi, Reinhard und Frank Bayreuther: Kollektives Arbeitsrecht. - 4. Aufl. - München: Vahlen, 2018. XXIX, 417 S. (Vahlen-Studienreihe Jura: Lehrbuch) ISBN 978-3-8006-5777-3; € 35,90.

Der Band führt in das kollektive Arbeitsrecht ein. Er beginnt mit der Vorstellung des Koalitions-, des Tarif- und Arbeitskampfrechts und wendet sich sodann dem Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht zu. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung – auch auf europäischer Ebene – sind berücksichtigt.

Eingearbeitet sind u.a. die Auswirkungen des Tarifautonomiestärkungsgesetzes, die Tarifverträge im neuen Arbeitnehmerüberlassungsrecht, Streikarbeit von Leiharbeitnehmern, Arbeitskämpfe im kirchlichen Bereich, Beamtenstreik sowie Mindestlohn und Entgeltmitbestimmung.

Weinland, Alexander: Die neue Musterfeststellungsklage. Einführung. - 1. Aufl. - München: Beck, 2019. XII, 142 S. ISBN 978-3-406-73408-3; € 29.-

Das am 1. November 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

soll die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher verbessern. Der Autor bietet mit seinem Werk einen Überblick über das neue Rechtsinstrument. Er beschreibt in je einem Kapitel den Ablauf einer Musterfeststellungsklage vom Anwendungsbereich und Antrag über Zuständigkeit und Verfahren bis zu Vergleich, Urteil und Rechtsmittel. Der Autor beantwortet wichtige Fragen, bietet Lösungsvorschläge an und hilft, Haftungsfallen zu vermeiden.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. - 66. Aufl. - München: Beck, 2019. LXVII, 2745 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 10) ISBN 978-3-406-72436-7; € 95.-

Die jährliche Neuauflage des Standardwerks „Fischer“ ist auf dem Stand vom 1. November 2018. Im Vergleich zur Voraufgabe haben sich im Text des Strafgesetzbuchs keine Änderungen ergeben. Der Schwerpunkt dieser Auflage liegt in der Konsolidierung der Kommentierung und der Einarbeitung neuer Literaturangaben und Rechtsprechung.

Im Anhang sind zahlreiche Bezugsgesetze – zum Teil auszugsweise – abgedruckt. Ein detailliertes Sachverzeichnis unterstützt bei Recherchen.

Handbuch Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen. Begründet von Gerrit Langenfeld. Fortgeführt von Lutz Milzer. - 8., grundlegend Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2019. XXIX, 408 S. ISBN 978-3-406-73369-7; € 69.-

Das Standardwerk bietet eine umfassende Darstellung des gesamten Rechts der Eheverträge und der Scheidungsvereinbarungen. Der Band bietet zahlreiche Formulierungsvorschläge zu einzelnen Klauseln sowie zu kompletten Eheverträgen oder Scheidungsvereinbarungen. Der Band umfasst

- güterrechtliche Vereinbarungen
- Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt
- Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich
- Fallgruppen und Typen von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen.

Die Neuauflage enthält u.a. neue Muster zur fortgesetzten Gütergemeinschaft, zum Scheidungsvergleich mit Immobilienübertragung, für Eheverträge international mobiler Ehepaare und Scheidungsvereinbarungen für katholische Ehepaare. Die neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung und in der Literatur werden nachgezeichnet.

Die Vertragsmuster können mit dem beigefügten Download-Code abgerufen, in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell angepasst werden.

Kühn, Thomas; Jörg Weigell und Michael Göhrlich: Steuerstrafrecht. - 3. Aufl. - München: Beck, 2019. XXVII, 219 S. ISBN 978-3-406-72463-3; € 69.-

Das Handbuch behandelt Praxisfragen des Steuerstrafrechts. Im Mittelpunkt steht der praktische Umgang des Strafverteidigers mit den Behörden sowie die Tätigkeit im Steuerstrafprozess. Erläutert werden das materielle Steuerstrafrecht, der Gang des Steuerstrafverfahrens und die Selbstanzeige. Der

im Wesentlichen chronologisch aufgebaute verfahrensrechtliche Abschnitt bildet einen Schwerpunkt des Werks. Die Neuauflage beinhaltet aktuelle Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Neu behandelt werden u.a. Tax CMS, der Anwendungserlass zu § 153 AO, der grenzüberschreitende Informationsaustausch sowie das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung.

Beck'sches Handbuch der AG. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Börsengang. Hrsg. von Florian Drinhausen und Hans-Martin Eckstein. - 3. vollständig überarb. und ergänzte Aufl. - München: Beck, 2018. XXVI, 1961 S. ISBN 978-3-406-66651-3; € 229.-

Das Handbuch bietet eine Darstellung der wesentlichen gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen des Rechts der Aktiengesellschaft. Von der Gründung bis zur Liquidation erläutert der Band eingehend alle praxisrelevanten Themen. Besonderes Gewicht wird dabei auf den Börsengang der AG gelegt. Neu aufgenommen wurden eigene Kapitel zur Squeeze Out, Insiderüberwachung und Corporate Governance Kodex. Neuerungen in der Gesetzgebung und die aktuelle Rechtsprechung sind berücksichtigt.

Internationale Schiedsverfahren. Praxishandbuch. Hrsg. von Hanns-Christian Salger und Rolf Trittman. - 1. Aufl. - München: Beck, 2019. LIV, 1038 S. ISBN 978-3-406-69185-0; € 219.-

Das Praxishandbuch befasst sich mit den bei internationalen Schiedsgerichtsbarkeiten zunehmend verwendeten prozessualen „Best practice“-Elementen. Es erklärt wie sich diese auf die verschiedenen Verfahrensweisen auswirken und wie mit ihnen umgegangen werden kann.

Das Werk behandelt alle Phasen eines internationalen Schiedsverfahrens aus der Perspektive des Civil Law-Juristen sowie die Phasen einer Vollstreckung. Besonderheiten einiger wichtiger Jurisdiktionen werden in einem gesonderten Kapitel dargestellt.

Die Neuerscheinung berücksichtigt die DIS-SchO 2018 und ICC-SchO 2017. Zusätzlich enthalten sind verschiedene Checklisten, Praxistipps und Formulierungsvorschläge.

Voit, Wolfgang und Thomas Manteufel: Handbuch des Bauverfahrensrechts. - Köln: Werner, 2018. XIII, 331 S. ISBN 978-3-8041-5284-7; € 89.-

Das private Baurecht stellt neben den materiellrechtlichen Problemen auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht besondere Anforderungen. Es braucht viel Know-how und Erfahrung, um Bauprozesse gut vorzubereiten, die Kernprobleme herauszuarbeiten und den Bauprozess effizient durchzuführen.

Das Handbuch stellt das erfolgreiche Prozessmanagement dar, schildert Probleme sowie Fallstricke und gibt Lösungen. Das materielle Baurecht wird nur soweit behandelt, wie es zum Verständnis der prozessualen Fragestellungen erforderlich ist.

Das Autorenteam setzt sich zusammen aus erfahrenen Richtern und Anwälten, die ihre einschlägigen Erfahrungen mit dem Leser teilen.